

**Schulordnung der Musikschule der Stadt Frechen  
vom 05.04.2007**

**Präambel**

Aufgrund §§ 8 und 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S.644) hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 27.03.2007 die folgende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Frechen beschlossen:

**§ 1**

**Aufgabe**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Frechen. Sie soll die Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben. Damit verbunden sind kulturelle, pädagogische und soziale Ziele.

**§ 2**

**Ausbildungsstufen**

- 1) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. in folgenden Stufen:
  - a) Grundstufe:  
Elementar- und Primarbereich, Klassen- und Gruppenunterricht
  - b) Unterstufe I und II:  
instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht
  - c) Mittelstufe I und II:  
instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht
  - d) Oberstufe:  
instrumentaler und vokaler Einzelunterricht, in besonderen Fällen auch Gruppenunterricht.
- 2) Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen festgelegt. Entscheidend für die Aufnahme und die Einstufung sind Eignung und Leistung. Die Einstufung im Hauptfach und im Ergänzungsfach (vgl. § 5) kann unterschiedlich erfolgen. Die Verweildauer in den einzelnen Ausbildungsstufen richtet sich nach dem für das jeweilige Fach gültigen Lehrplan.

**§ 3**

**Unterrichtszeiten**

- 1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt auch für die Musikschule. Unterrichtsfrei sind außerdem der letzte Schultag vor den Sommerferien sowie von Weiberfastnacht bis Karnevalsdienstag.
- 2) Die Dauer der Unterrichtsstunde und ihre Gebühr richten sich nach der Gebührensatzung.
- 3) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung entsteht hieraus nicht.

**§ 4**

**Unterrichtsstätten**

Der Unterricht findet in dem Gebäude der Musikschule und in städtischen, allgemeinbildenden Schulen statt.

## § 5

### Fächer

- 1) Die Unterrichtung erfolgt in Haupt- und Ergänzungsfächern. SchülerInnen, die ein Hauptfach der Unter- bis Oberstufe belegen, müssen mindestens ein Ergänzungsfach belegen. Erwachsene sind von dieser Pflicht ausgenommen. Die Teilnahme lediglich an einem Ergänzungsfach ist auch ohne Belegung eines Hauptfaches möglich.
- 2) Im Hauptfach erfolgt die Unterweisung in einem einzelnen Streich- oder Zupfinstrument, einem Blasinstrument, Schlagzeug, Tasteninstrument oder Gesang.
- 3) Im Ergänzungsfach erfolgt die Unterweisung in Musiktheorie, praktischem Zusammenspiel und Chor. Der Besuch des Ergänzungsfaches Musiktheorie ist zu Beginn des instrumentalen und vokalen Unterrichts verpflichtend.

## § 6

### Leistungen

- 1) Alle Schüler/innen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 2) Es werden halbjährlich Zeugnisse bzw. Teilnahmebescheinigungen ausgestellt. Sie werden durch die Lehrkraft ausgefüllt und verteilt.
- 3) In der Grundstufe/im Elementarbereich werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt, die Leistungsbeschreibungen enthalten können.
- 4) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden im jeweiligen Hauptfach Zeugnisse mit einer Leistungsnote der Fachlehrkraft ausgegeben.

Es können folgende Leistungsnoten erteilt werden:

sehr gut Die Leistung entspricht im besonderem Maße den Anforderungen

gut Die Leistung entspricht voll den Anforderungen

befriedigend Die Leistung entspricht im allgemeinen den Anforderungen

ausreichend Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht jedoch im allgemeinen den Anforderungen

mangelhaft Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen und lässt auch keine ansteigenden Tendenzen erkennen.

- 5) Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach führen am Schuljahresende zum Ausschluss der/des Schülers/in.
- 6) In den Ergänzungsfächern werden Teilnahmebescheinigungen von den Lehrkräften ausgegeben.
- 7) Die Aufnahme in die weiterführende Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn Vorbildung, Leistung und Eignung der betreffenden Stufe entsprechen.

## § 7

### Teilnahme- und Ausschlussvoraussetzungen

- 1) Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Verhinderungen sind durch den/die Schüler/in, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten, der Geschäftsstelle der Musikschule mitzuteilen.
- 2) Bei unentschuldigtem Fehlen innerhalb eines Schuljahres gilt folgende Regelung: Fehlt der/die Schüler/in zweimal hintereinander unentschuldig, wird die Mahnung 1, fehlt er weitere zweimal unentschuldig, wird die Mahnung 2 zugeschickt. Erfolgt ein weiteres unentschuldigtes Fehlen, so kann der/die Schüler/in von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Falle bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen.

- 3) Wird die Musikschulgebühr von dem/der Zahlungspflichtigen nicht beglichen, so wird der Schüler/ die Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen.
- 4) Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können folgende Maßnahmen getroffen werden:
  - a) Verwarnung durch die Lehrkraft
  - b) Androhung des Verweises von der Schule durch den Schulleiter
  - c) Verweisung von der Schule durch den Schulleiter

Die Androhung und die Verweisung sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Unterrichtsgebühren sind bei Verweisung bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen.

- 5) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler/innen sind zur Teilnahme verpflichtet.
- 6) Öffentliches Auftreten der Schüler/innen und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen unter Hinweis auf die Mitgliedschaft in der Musikschule der Stadt Frechen sind der Schulleitung schriftlich zu melden.

## § 8

### Lernmittel

- 1) Grundsätzlich muss der/die Schüler/in bei Beginn des Unterrichts die erforderlichen Lernmittel besitzen. Bei der Beschaffung eines Instruments sollte jedoch eine Empfehlung des Hauptfachlehrers abgewartet werden.
- 2) Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, für eine begrenzte Zeit gegen Gebühr entsprechend der Gebührenordnung dem/der Schüler/in überlassen werden.
- 3) Der/die Schüler/in bzw. deren Erziehungsberechtigte sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften bei Beschädigung und Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 9

### An- und Abmeldung

- 1) Neuanmeldungen für das nächste Unterrichtsjahr müssen bis zum 15. November des laufenden Jahres erfolgen. Sie sind auf dem entsprechenden Vordruck bei der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen.
- 2) Erfolgt bis zum 15. November des Jahre keine schriftliche Abmeldung, so ist der/die Schüler/in für ein weiteres Unterrichtsjahr angemeldet. Das Unterrichtsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Spezielle Angebote, wie z. B. Projekte und Halbjahreskurse mit abweichenden Terminen werden gesondert ausgeschrieben.
- 4) Anmeldungen können zurückgewiesen werden, sofern ausreichende Unterrichtsplätze nicht vorhanden sind. Nichtberücksichtigte Anmeldungen werden in einer Warteliste geführt.
- 5) An- und Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Umzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden. Sie sind schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen, über den Antrag entscheidet die Schulleitung.

## § 10

### Gesundheitsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen).

## § 11

### Aufsichtspflicht

Eine Beaufsichtigung der Schüler/innen durch die Dozenten/Dozentinnen der Musikschule erfolgt lediglich während der Unterrichtszeit.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Frechen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Frechen vom 12. August 1981 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Frechen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1 – 3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen,

Hans-Willi Meier

Bürgermeister